

**Bebauungsplan „Westerberg“  
5. Änderung,  
der Stadt Gau-Algesheim**

Begründung

## **Erfordernis der Planaufstellung**

Der Bebauungsplan „Westerberg“ ist seit 1974 rechtskräftig, die 4. Änderung wurde 1992 als Satzung beschlossen und rechtskräftig.

Bei der Planung des Baugebietes wurden 1974 eine dem Gebiet entsprechende Anzahl von drei Spielplätzen für die ca. 150 Bauplätze geplant und hergestellt.

Der Bedarf war auch vorhanden, hat sich aber im Laufe der Jahre dadurch, dass sich die Altersstruktur der Bewohner verändert hat (die Kinder wurden erwachsen), überholt.

Die Stadt Gau-Algesheim hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der im Geltungsbereich dieser Änderung liegende Spielplatz nicht mehr genutzt wird und eine laufende Unterhaltung und Wartung der Spielgeräte daher nicht mehr wirtschaftlich ist.

Die Überlegung, wie diese Fläche zukünftig genutzt werden soll, führte zu der Entscheidung, dass eine andere öffentliche Nutzung nicht mehr vorgesehen wird, es sind genügend Grünflächen im Baugebiet vorhanden, sondern der Spielplatz als Baugrundstück umgewidmet werden soll.

Dafür ist eine Änderung des vorhandenen Bebauungsplanes erforderlich, so dass der Rat der Stadt Gau-Algesheim in seiner Sitzung am 06.03.02 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Westerberg“ gem. § 13 BauGB gefasst hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westerberg“ 5. Änderung umfasst das Grundstück Flurstück 590, Flur 26, Gemarkung Gau-Algesheim. Es hat eine Größe von ca. 844 m<sup>2</sup>.

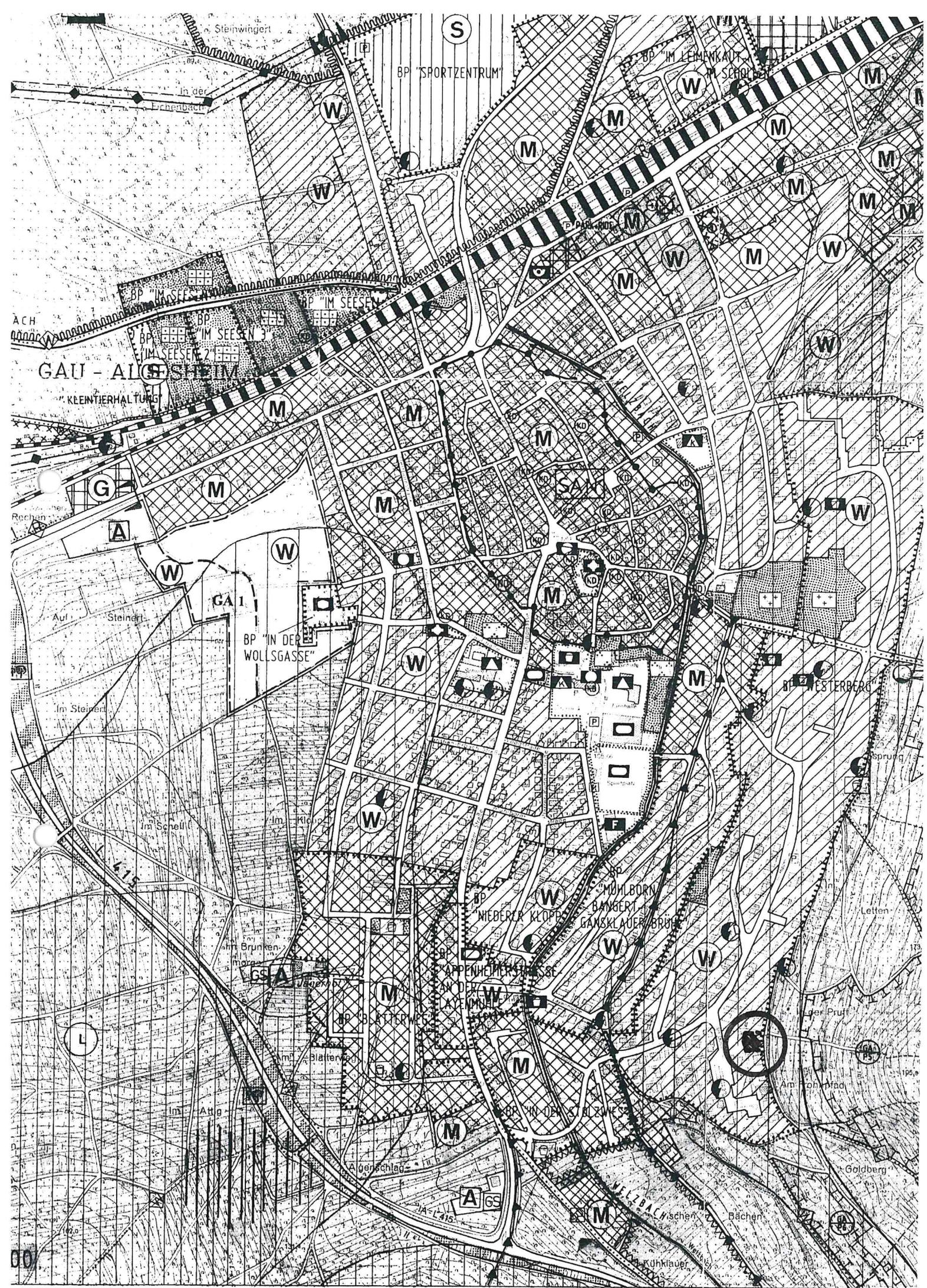
Für das Grundstück sollen die gleichen Festsetzungen gelten wie für die Nachbargrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes „Westerberg“ 4. Änderung.

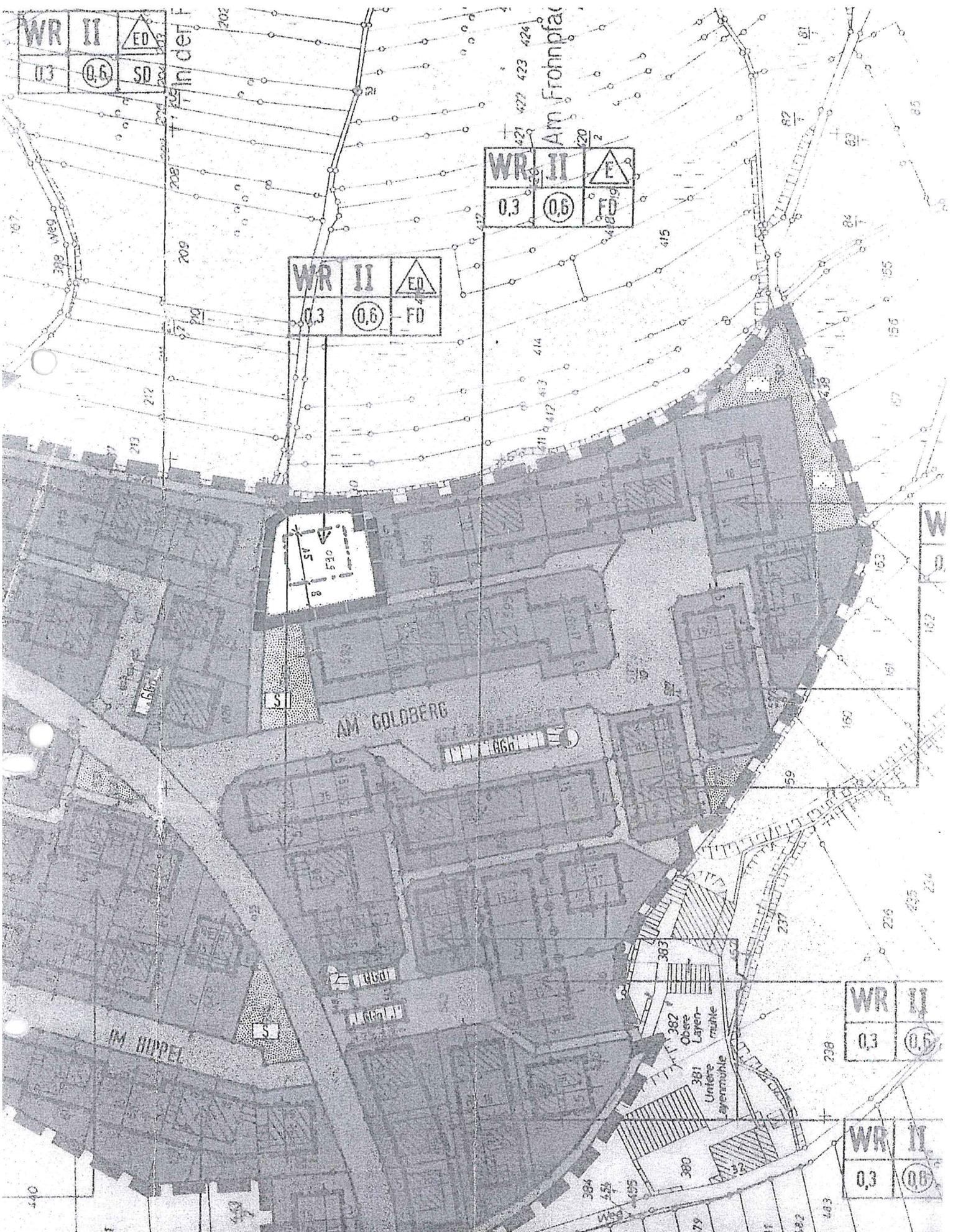
Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert.

Aufgrund der, im Verhältnis zum gesamtem Baugebiet und den dort bereits vorhandenen Grünflächen, geringen Neuversiegelung, wird eine zusätzliche Ausgleichsfläche nicht mehr vorgesehen, der Eingriff gilt als ausgeglichen.

aufgestellt:

Gau-Algesheim, d. 02.04.02





8. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
9. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
10. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
  - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenbehördliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, hrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mainz, den 18. Mai 2006

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Im Auftrag gez. Dr. Paukstat-Günther, Abteilungsleiterin



## Appenheim

### Öffentliche Ausschreibung

**Bauvorhaben:** Wirtschaftsweg Appenheim;

Sanierung des Wirtschaftsweges "Am Dünnbach"

**Auftraggeber:** Ortsgemeinde Appenheim

**Auftragsumfang:**

ca. 240 cbm Aushub

ca. 180 cbm Frostschutzmaterial 0/32

ca. 1.460 qm bit. Tragdeckschicht

sowie alle sonstigen Nebenarbeiten

**Anforderung:** Bei dem Ing.-Büro für Bauwesen und Umweltschutz Dipl.-Ing. R. Lenhard GmbH, Ringstr. 97, 55543 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/88855-0, Fax: 0671/88855-50

**Versand der Unterlagen:** Ab 05.06.2006

**Unkostenbeitrag:** 25,00 € (einschl. 16 % MwSt, Versandkosten, eine Diskette GAEB Phase 83 sowie der Freigabe der Planunterlagen zum Herunterladen).

Der Betrag ist auf das Konto des o.g. Ing.-Büros, PgiroA Lshfn (BLZ 545 100 67), Konto-Nr. 504 50-678, einzuzahlen. Die Einzahlungsquittung ist mit der Anforderung vorzulegen. Der für die Verdingungsunterlagen eingezahlte Betrag wird in keinem Fall zurückerstattet.

**Planunterlagen:** Sind bei o.g. Ing.-Büro nach Terminvereinbarung einsehbar bzw. nach Zahlung des Unkostenbeitrages herunterladbar.

**Ausführungsfristen:** Die Maßnahme ist bis zum 25.08.06 fertigzustellen. Die Schlussrechnung muss bis zum 01.09.06 vorliegen!

**Submissionstermin:** Die Angebote müssen bei dem **Eröffnungstermin am 27.06.06 um 10.00 Uhr** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Raum Nr. 123, dem Verhandlungsleiter vorliegen.

**Zuschlagsfrist:** Endet am 14.07.06

**Gewährleistung:** 5 Jahre nach VOB-Abnahme

**Vergabepflichtstelle:** Vergabepflichtstelle bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Ingelheim, Tel. 06132/787-0 bzw. bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, Tel. 0651/9494-0. Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim  
Bürgermeister



## Bubenheim

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 08. Juni 2006, um 20:00 Uhr findet im Rathaussaal des Rathauses Bubenheim, Hauptstraße 39, Bubenheim eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Bubenheim statt.

#### Tagesordnung

##### A) Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Einwohnerfragestunde
- TOP 2 Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005
- Beschluss über die Jahresrechnung
  - Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten
  - Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde
  - Entlastung der Baumaßnahme - Neubaugebiet Gewerbepark Widmung von Gemeindestraßen im Baugebiet „GewerbePark“
- TOP 3 Ergänzungssatzung "Käferstraße"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 i.V.m § 13 BauGB
  - Durchführung der weiteren Verfahrensschritte gem. § 3(2) und 4(2) BauGB
- TOP 5 Mitteilungen gemäß § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung und Beantwortung von Anfragen gemäß § 19 Geschäftsordnung

##### B) Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 6 Personalangelegenheiten
- TOP 7 Bauangelegenheiten
- TOP 8 Vergaben
- TOP 9 Grundstücksangelegenheiten

Ortsgemeinde Bubenheim, den 26.05.2006

gez. Saala, Bürgermeister



## Gau-Algesheim

### Vollzug des Baugesetzbuches

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Westerberg“

##### 5. Änderung der Stadt Gau-Algesheim

Der Rat der Stadt Gau-Algesheim hat in seiner Sitzung am 07.11.05 den Bebauungsplan „Westerberg“ 5. Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan mit Begründung wird hiernit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 215 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO bekannt gemacht. Auf die Vorschriften des § 44 BauGB (Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen) und § 215 BauGB (Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften) sowie § 24 Abs. 6 GemO wird besonders hingewiesen. Der Bebauungsplan, die Begründung und die genannten Vorschriften können während der Öffnungszeiten des Bauamtes in der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, Zimmer 304, 55435 Gau-Algesheim, von jedermann eingesehen werden.

#### Öffnungszeiten

Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch 7.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

gez. Faust, Stadtbürgermeister

#### Impressum

**Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Bürgermeister Dieter Linck. **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Wittich KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark), Tel. 06502/9147-0 oder -240, Fax 06502/9147250, Internet: <http://www.lw-aktuell.de> e-Mail: [info@wittich-foehren.de](mailto:info@wittich-foehren.de)

**Postanschrift:** 54343 Föhren, Postfach 1154

**Verantwortlich für Nachrichten und Hinweise:** Verbandsgemeindeverwaltung, Abteilungsleiter Herr Fürst. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Klaus Wirth, unter der Anschrift des Verlages. **Anzeigenannahme:** Tel. 06502/9147-240, Fax 06502/9147-250

**Wöchentlicher Redaktionsschluss:** jeweils montags bis 12.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Zimmer 225. Erscheint wöchentlich am Donnerstag. **Zustellung durch:** Beauftragte Personen der Verbandsgemeindeverwaltung. **Bezugspreis:** 5,10 € zuzüglich Versandkosten (pro Quartal).

**Einzelstücke zu beziehen bei:** Verlag + Druck Wittich KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark), zum Preis von 0,50 €.



Haben Sie Fragen? – Dann nutzen Sie einfach unser neues Bürgerinformationssystem unter [www.gau-algesheimvg.de](http://www.gau-algesheimvg.de) oder [www.gau-algesheim-vg.de](http://www.gau-algesheim-vg.de)

